

mehr in denselben Orden bezw. in dieselbe Kongregation oder dieselbe Provinz aufgenommen werden.“ Nun aber ist niemand gehalten, um Dispens zu bitten, die für den Bewerber eine Gnade, in Hinsicht auf das Gesetz eine Wunde ist. Ergo: frei vom Gelübde. Die Erfüllung desselben ist ohne Anwendung außerordentlicher Mittel nicht mehr möglich, die zu ergreifen keine Verpflichtung besteht.¹⁾ Dieser Schluß würde auch gelten, wenn die gelobende Person durch eigene Schuld absichtlich oder unabsichtlich die Entlassung herbeigeführt hätte.

Vinz.

Dr. Karl Fruhstorfer.

V. (Kirchenbesuch und Ablassgebet.) Mater Pia, Ursulinerin mit feierlichen Gelübden, betet, um Zeit zu gewinnen, bei dem zur Gewinnung vollkommener Ablassgebet vorgeschriebenen Kirchenbesuche nichts anderes als nur einen Teil des ihr vorgeschriebenen Offiziums (*Officium parvum* B. M. Virg.).

Frage: Genügt das zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses?

Die guten Werke, welche zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses vorgeschrieben sind, sind für gewöhnlich Beichte, Kommunion und Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters. Hier kommt nun vor allem die Frage in Betracht, ob zu diesem Zwecke Gebete genügen, zu denen man sonst schon verpflichtet ist. Diese Frage wird einstimmig verneint: „*nec sufficit, nisi id expresse concedatur, praestare opera jam aliunde debita, ut sunt v. g. jejunium quadragesimale, recitare Breviarium etc.*“ Marc. 1730 (5.) unter Berufung auf *Decr. auth. n.* 291, (2.). In diesem Sinne schreibt auch Beringer: „Die Ablassgebet“ 1. Teil X (S. 80 f.): „Ein Werk, wozu man schon anderweitig verpflichtet ist, kann nicht zur Gewinnung eines Ablasses dienen, es sei denn, der Papst gestatte dieses in dem Ablassbreve oder durch einen besonderen Erlass; denn man kann nicht durch eine einzige Handlung zwei Verpflichtungen genügen, von denen jede für sich diese Handlung fordert. . . . Also kann ohne ein Indult weder das Fasten an den vierzig Tagen vor Ostern, noch das an den Quatember- oder Vigiltagen ein für den Ablass vorgeschriebenes Fasten ersetzen. Ebenjowenig würde nach einer Antwort der heiligen Kongregation der Ablassgebet vom 29. Mai 1841 ein Priester durch sein Breviergebet die vom Papste zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschriebenen Gebete ersetzen können.“ So Beringer. Die Frage, ob der Kirchenbesuch an Sonn- und Feiertagen, bei dem man der vorgeschriebenen heiligen Messe beiwohnt, zugleich zur Gewinnung eines Ablasses genüge, wird von den einen Autoren bejahend, von anderen verneinend beantwortet; jene geben besonders den Grund an, daß diese beiden Handlungen, Kirchenbesuch und Anhörung der heiligen Messe, nicht nur unterschieden, sondern auch trennbar seien. Beringer

¹⁾ Anders freilich läge die Sache, wenn die Anwendung außerordentlicher Mittel in den Gegenstand des Gelübdes ausdrücklich mit einbezogen worden wäre.

erteilt darum den Rat, man könne, wenn sich ein zweiter Kirchenbesuch nicht leicht machen lasse, etwas früher zur heiligen Messe kommen, oder gleich nach derselben den Kirchenbesuch machen und die Ablassgebete verrichten. Was die in der heiligen Beichte auferlegten Bußen anbelangt, so können zwar nach der päpstlichen Entscheidung vom 14. Juni 1901 die etwa damit verbundenen Ablässe gewonnen werden, aber daß man sie ohne weiteres auch als Ablassgebet bei dem zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses vorgeschriebenen Kirchenbesuche gelten lassen könnte, scheint aus der Anfrage, welche obige Entscheidung hervorgerufen hat, nicht hervorzugehen (Acta S. Sedis tom. XXXIV, pag. 125), außer es würde der Beichtvater, der ja auch *opera aliter debita* als Buße auferlegen kann (S. Alph. VI, 513), solches gestatten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen kommen wir nun zur Frage der *Mater Pia*. In den bisher angeführten Fällen handelt es sich um *opera stricta*, i. e. *sub peccato debita*. Was nun aber speziell die den Ordensleuten von ihren Regeln vorgeschriebenen Gebete anbelangt, so verpflichten dieselben in den meisten Fällen *per se non sub peccato*, obwohl die schuldhaften Unterlassungen derselben *per accidens* vielfach nicht von jeder lässlichen Schuld freigesprochen werden können, wie die Theologen beweisen. Darum schreibt auch Beringer: „Da in den religiösen Genossenschaften die Regel gewöhnlich nicht unter einer Sünde verpflichtet, so können die Gebete und frommen Übungen, welche der Regel gemäß bei ihnen üblich sind, dazu dienen, die mit solchen Werken der Frömmigkeit verbundenen Ablässe zu gewinnen.“ Zu diesen von der Regel vorgeschriebenen Gebeten gehört nun auch das Offizium, welches *Mater Pia* täglich zu beten hat; denn das strenge Gebot, welches gewisse Ordensleute beiderlei Geschlechtes *sub gravi* zum täglichen Breviergebete verpflichtet, findet auf *Mater Pia* keine Anwendung, da ihr Orden, wenn sie auch feierliche Gelübde abgelegt hat, doch nicht zum eigentlichen Chordienste bestimmt ist. „*Omnes religiosi (solemniter) professi ad chorum destinati utriusque sexus obligantur ad horas.*“ S. Alph. I. IV. 141. Darum kann auch ihre oben erwähnte Praxis weder getadelt noch als zur Gewinnung vollkommener Ablässe ungenügend erklärt werden.

Wien.

P. Johann Schwenbacher C. Ss. R.

VI. (Ist die Kommemoration der dies infra octavam in Konkurrenz aus der ersten Vesper zu nehmen?)

Im 63. Jahrgange (1910) S. 601 ff. dieser Zeitschrift wird das Dekret der Ritenkongregation vom 5. Juni 1908 in Arras besprochen, wobei die Ausführungen und Meinungsäußerungen des Verfassers mir nicht genügend stichhältig zu sein scheinen. Die in Frage kommenden zwei Punkte des Dekretes lauten, wie folgt:

„De ordine servando quoad commemoraciones in secundis Vesperis et de versu Fidelium animae. Dubium I. Quando celebratur festum duplex Dominicâ infra octavam communem, ponitur